



© UNICEF/UN604448/Eges

BILDUNG VON ANFANG AN

Zugang zum regulären Bildungssystem für schutzsuchende Kinder und Jugendliche

**Empfehlungen von UNHCR, dem Deutschen Institut für Menschenrechte
und UNICEF Deutschland anlässlich des Schulstarts 2026/27**

Mit dem Ende der Sommerferien beginnt das neue Schuljahr: Der Schulbeginn ist für viele Kinder und Jugendliche ein wichtiger Schritt auf ihrem Bildungsweg. Für einige von ihnen, insbesondere in Unterkünften für geflüchtete Menschen, ist der Zugang zur Regelschule jedoch noch nicht verlässlich gewährleistet. Je nach Unterkunft und Bundesland besuchen sie zunächst keine Schule, erhalten Bildungs-Übergangsangebote in der Unterkunft oder lernen in separaten Klassen. Diese Angebote können den Einstieg unterstützen, ersetzen aber nicht den gleichberechtigten Zugang zum Recht auf Bildung.

DAS RECHT AUF BILDUNG

Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht, da es auch als unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte dient.¹ Gerade für Kinder und Jugendliche ist Bildung essenziell für ihre Entwicklung, die Förderung ihrer Resilienz sowie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Aus menschenrechtlicher, kinderrechtlicher und flüchtlingsrechtlicher Perspektive ist daher entscheidend, dass allen Kindern und Jugendlichen ein wirksamer Zugang zu Bildung offensteht, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrer Unterbringung oder der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland. Das Recht auf Bildung besteht immer und für jedes Kind und ist nicht davon abhängig, ob bereits eine landesrechtliche Schulpflicht greift. Der Staat hat den Bildungszugang in jedem Fall wirksam, diskriminierungsfrei und in angemessener Qualität zu gewährleisten.

¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist, Berlin, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Das_Menschenrecht_auf_Bildung_im_deutschen_Schulsystem_Sep2016.pdf.

Im **Völker- und Europarecht** ist das Recht auf Bildung u.a. in Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK), in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Artikel 14 EU-Grundrechtecharta, Artikel 16 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346) sowie in der Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Richtlinie 2001/55/EG) verbrieft.²

Verfassungsrechtlich wird das Recht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) abgeleitet.³ Dieses abgeleitete Bildungsrecht beinhaltet in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ein Teilhaberecht, das auf den gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Bildungsleistungen gerichtet ist.⁴ Der verfassungsrechtliche Teilhabeanspruch auf diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zum schulischen Bildungssystem soll allen Schüler*innen grundsätzlich die gleiche Chance auf Persönlichkeitsentwicklung einräumen.

BILDUNGSBIOGRAFIEN SICHERN

Bund und Länder haben in den vergangenen Jahren immer wieder Anstrengungen unternommen, um den Bildungszugang für schutzsuchende Kinder und Jugendliche zu verbessern. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass auch viele Akteur*innen in Verwaltung, Bildungsinstitutionen und Zivilgesellschaft mit großem Engagement daran arbeiten, Bildungsangebote bereitzustellen und Teilhabe zu ermöglichen. Diese Bemühungen bilden eine wichtige Grundlage, auf der weiter aufgebaut werden kann.

Dennoch ist für asylsuchende Kinder und Jugendliche, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnen, die Teilnahme am Regelunterricht – je nach Landesrecht – zumeist nicht vorgesehen. Der tatsächliche Zugang zur Schule hängt oft vom Beginn der Schulpflicht oder von administrativen Prozessen der Schulämter ab. Daher erleben Kinder und Jugendliche Phasen, in denen sie nur eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten in der Unterkunft erhalten oder nicht qualitativ auf schulgleichem Niveau unterrichtet werden.⁵ Kinder und Jugendliche warten mehrere Monate, manchmal mehr als ein Jahr, bis sie am Unterricht in der Regelschule teilnehmen können.⁶

Mit Blick auf die Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und insbesondere des Artikels 16 der EU-Aufnahmerichtlinie besteht daher konkreter Handlungsbedarf, um den Bildungszugang für asylsuchende Kinder und Jugendliche in Deutschland frühzeitig, verlässlich und diskriminierungsfrei sicherzustellen:

Nach Artikel 16 Absatz 2 der EU-Aufnahmerichtlinie gilt, dass asylsuchenden “Minderjährigen der Zugang zum Bildungssystem so bald wie möglich gewährt wird und dass die Gewährung dieses Zugangs nicht um mehr als zwei Monate, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, verzögert wird, wobei die Schulferien zu berücksichtigen sind. **Die Mitgliedstaaten gewähren Bildung im Rahmen des regulären Bildungssystems.** Als vorübergehende Maßnahme und für einen Zeitraum von höchstens einem Monat können die Mitgliedstaaten diesen Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems anbieten.”

2 Vgl. UNICEF Deutschland / UNHCR (2025): Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen. Rechtsrahmen auf einen Blick, Berlin, <https://www.unicef.de/387794/data/43fd691efe3ee4eeaf3f377ea6f9f4d>; vgl. UNICEF Deutschland / UNHCR (2021): Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen, Köln/Berlin, <https://www.unicef.de/246130/data/ba2f2bcd79982a246ef3914ad2564a>

3 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 –, BVerfGE 159, 355-448.

4 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 –, BVerfGE 159, 355-448; Dreier (2023): Art. 2 Rn. 89.

5 Vgl. Funck, Johanna / Ciesielski, Markus (2025): Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern, Universität Bremen, AbIM-Arbeitspapier 2/2025, <https://media-api.suub.uni-bremen.de/api/core/bitstreams/1a1b2da1-466e-4c4c-a094-580809203ee6/content>; vgl. Deutsches Kinderhilfswerk (2025): Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke, Berlin, [https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/Bildungszugang_gefluechtete Kinder/DKHW Analyse zum Bildungszugang geflüchteter Kinder_Kinderrechte-Index_2025.pdf](https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere%20Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/Bildungszugang_gefluechtete%20Kinder/DKHW_Analyse_zum_Bildungszugang_gefluechteter%20Kinder_Kinderrechte-Index_2025.pdf)

6 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte / UNICEF Deutschland (2023): Das ist nicht das Leben. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, Berlin, <https://www.unicef.de/338350/data/30856d45b5c76c91e1de3d46d9df90f1>.

Daraus ergibt sich, dass das Recht asylsuchender Kinder und Jugendlicher auf Bildung durch Zugang zum Regelsystem gewährt werden muss.⁷ Außerhalb des Regelsystems kann dem Recht auf Bildung also nur für einen sehr begrenzten Zeitraum Rechnung getragen werden. Aber auch dann, wenn zunächst eine Beschulung außerhalb des Regelschulunterrichts stattfindet, gilt, dass Umfang, Inhalt und Qualität eines solchen Unterrichts nicht hinter regulärem Schulunterricht zurückbleiben dürfen. Sowohl für den Unterricht in Aufnahmeeinrichtungen als auch für den Unterricht an Regelschulen in gesonderten Klassen gilt, dass er so ausgestaltet sein muss, dass er die Kinder und Jugendlichen effektiv auf einen gleichberechtigten Zugang zum Regelschulangebot vorbereitet, etwa auch durch entsprechende Unterstützung in Form von Sprachförderung.

Kontinuierliche Bildungsbiografien aller Kinder und Jugendlichen, beständige Lernprozesse und die Möglichkeit, Fähigkeiten und Talente zu entwickeln, sind unabhängig davon wertvoll, ob sie langfristig in Deutschland bleiben oder nicht. Investitionen in Bildung zahlen sich daher immer aus: für die Kinder und Jugendlichen selbst und ihre Familien sowie für die jeweilige Gesellschaft insgesamt, sei es im Herkunftsland oder im Aufnahmeland. Bildung im regulären Bildungssystem sollte dabei nicht als Ausnahmeleistung, sondern als Bestandteil der Aufnahme und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen verstanden werden.

Zugleich braucht es Rahmenbedingungen an Schulen und für die vorbereitenden Übergangsangebote, die echte Bildungsteilhabe ermöglichen. Dazu gehören ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, qualifizierte Fachkräfte, Sprachförderung, psychosoziale Unterstützung sowie passgenaue Förderangebote. Nur wenn bestehende Hürden systematisch abgebaut werden, können alle Kinder und Jugendlichen ihre Bildungsrechte tatsächlich wahrnehmen und ihre Potenziale entfalten.

EMPFEHLUNGEN

Der Deutsche Bundestag hat in einem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die „hohen Standards für den Schulzugang“ in der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346) begrüßt. Der Gesetzgeber fordert die Bundesregierung auf, „in einem regelhaften Austausch mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass der Zugang zum Regelschulsystem (...) in allen Bundesländern unabhängig von Wohnverpflichtung oder Verfahrensstand spätestens zwei Monate nach der Antragstellung verpflichtend sichergestellt wird.“⁸

UNHCR, UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte empfehlen Bund und Ländern, diesen Austausch im Sinne schutzsuchender Kinder und Jugendlicher zu führen und dabei folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

RECHT AUF BILDUNG VON ANFANG AN UMSETZEN

- Die unabhängig vom Aufenthaltsstatus geltenden völker- und europarechtlichen Vorgaben zum Bildungszugang sind effektiv umzusetzen.
- Die Länder sollten landesgesetzliche Schulzugangsregelungen und die Verwaltungspraxis für die Schulplatzzuweisung mit Blick auf die geltenden europarechtlichen Regelungen daraufhin überprüfen, ob sie schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen Zugang zum regulären Bildungssystem ermöglichen.
- Der Bund und die Länder sollten die Schulinfrastruktur weiter ausbauen und Kommunen stärker finanziell unterstützen, damit Schulen alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich schutzsuchender Kinder und Jugendliche, verlässlich fördern und unterstützen können.

7 Vgl. Janda, Constanze (2025): Die Umsetzung der GEAS-Reform: Handlungsbedarf beim Zugang zu Schulbildung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 45 (5-6), Nomos: Baden-Baden, S. 201f., https://www.nomos.de/wp-content/uploads/2025/06/ZAR_2025_5-6_Editorial.pdf.

8 Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 23.02.2026, Ausschussdrucksache 21(4)140.

ÜBERGANGSANGEBOTE BEFRISTEN UND QUALITATIV ABSICHERN

- Die Länder sollten dafür Sorge tragen, dass Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, die in Aufnahmeeinrichtungen leben, schulgleiche Qualität aufweisen und angemessen und sinnvoll auf den Unterricht im regulären Bildungssystem vorbereiten.
- Der Bund sollte gemeinsam mit den Ländern sicherstellen, dass bei der Beschulung in Aufnahmeeinrichtungen einheitliche Standards für Lehrpersonal, Unterrichtsinhalt und -umfang gelten, um adäquat auf den Regelschulbesuch vorzubereiten.
- Die Länder und Kommunen sollten sicherstellen, dass Übergangsangebote für schutzsuchende Kinder und Jugendliche an Schulen – wie beispielsweise Willkommensklassen – nicht zu dauerhafter segregierter Beschulung führen. Sie sollten zeitlich strikt begrenzt und konsequent auf die Integration in den Regelunterricht ausgerichtet werden.

DATENLAGE UND MONITORING VERBESSERN

- Der Bund und die Länder sollten in Abstimmung mit den Kommunen dafür Sorge tragen, dass flächendeckend Daten zum Bildungszugang für schutzsuchende Kinder und Jugendliche erhoben, systematisch ausgewertet und konsequent politischen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung zugrunde gelegt werden.



KONTAKT

UNHCR

Zimmerstr. 79/80, 10117 Berlin
Tel.: 030 202 202 0
gfrbe@unhcr.org
www.unhcr.de

Deutsches Komitee für UNICEF e. V.

Schumannstr. 18, 10117 Berlin
Tel.: 030 2758079-10
buerob Berlin@unicef.de
www.unicef.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de